

Überarbeitung der Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege

<p style="text-align: center;">a l t</p> <p style="text-align: center;">Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege gemäß §§ 23, 24 SGB VIII</p>	<p style="text-align: center;">n e u</p> <p style="text-align: center;">Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege gemäß §§ 23, 24 SGB VIII</p>	<p style="text-align: center;">B e m e r k u n g / B e g r ü n d u n g</p>
<p style="text-align: center;">Allgemeines</p> <p>Die Förderung im Rahmen der Kindertagespflege umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, sofern diese nicht bereits von den Erziehungsberechtigten vorgeschlagen wird, • deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung, • die Gewährung einer finanziellen Förderung an die Tagespflegeperson und • die Erhebung eines Kostenbeitrags von den Erziehungsberechtigten, die mit dem vermittelten Kind zusammenleben. <p>Die Beratung der Erziehungsberechtigten und Vermittlung der qualifizierten Tagespflegeperso-</p>	<p style="text-align: center;">Allgemeines</p> <p>Die Förderung im Rahmen der Kindertagespflege umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson Kindertagespflegeperson, sofern diese nicht bereits von den Erziehungsberechtigten vorgeschlagen wird, • deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung, • die Gewährung einer finanziellen Förderung an die Tagespflegeperson Kindertagespflegeperson und • die Erhebung eines Kostenbeitrags von den Erziehungsberechtigten, die mit dem vermittelten Kind zusammenleben. <p>Die Beratung der Erziehungsberechtigten und Vermittlung der qualifizierten Tagespflegeperson</p>	<p>Anpassung der Begrifflichkeit „Tagespflegeperson“ in Kindertagespflegeperson. Die Anpassung wurde im gesamten Textverlauf vorgenommen.</p>

<p>nen erfolgt durch die dafür zuständigen Fachberatungsstellen Kindertagespflege des Fachbereiches Kinder, Jugend und Schule der Stadt Sankt Augustin in Kooperation mit dem Sozialdienst katholischer Frauen e. V. Bonn und dem Rhein-Sieg-Kreis.</p> <p>Die Anlage „Qualitätskonzept Kindertagespflege“ ist Bestandteil dieser Richtlinie.</p>	<p>Kindertagespflegeperson erfolgt durch die dafür zuständigen Fachberatungsstellen Kindertagespflege des Fachbereiches Kinder, Jugend und Schule der Stadt Sankt Augustin in Kooperation mit dem Sozialdienst katholischer Frauen e. V. Bonn und dem Rhein-Sieg-Kreis.</p> <p>Die Anlage „Qualitätskonzept Kindertagespflege“ ist Bestandteil dieser Richtlinie und wird seitens der Fachverwaltung entsprechend der jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen fortlaufend fortgeschrieben.</p>	<p>Das Qualitätskonzept Kindertagespflege wurde gemäß den gesetzlichen Änderungen (Inhalte, Paragraphen und Begrifflichkeiten) und Empfehlungen aktualisiert.</p> <p>Möglichkeit notwendige Änderungen/Empfehlungen zeitnah ins Qualitätskonzept aufnehmen zu können (z. B. Nachweispflicht im Rahmen einer Masernimmunität gemäß gem. § 33 Abs. 1 Nr. 2 IfSG (Infektionsschutzgesetz) zum 01.03.2020.</p>
<p>1. Fördervoraussetzungen</p> <p>Die Gewährung einer finanziellen Förderung erhalten Erziehungsberechtigte, bei denen das Kind lebt und die ihren Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich der Stadt Sankt Augustin haben. Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.</p> <p>1.1 Die Mindestbetreuungszeit in Kinderta-</p>	<p>1. Fördervoraussetzungen</p> <p>Die Gewährung einer finanziellen Förderung erhalten Erziehungsberechtigte, bei denen das Kind lebt und die ihren Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich der Stadt Sankt Augustin haben. Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.</p> <p>1.1 Die Mindestbetreuungszeit in Kinderta-</p>	

<p>gespflege umfasst 15 Stunden pro Woche. Die Förderung soll in der Regel länger als drei Monate in Anspruch genommen werden. Sie ist auf maximal 48 Stunden pro Woche begrenzt.</p> <p>Sofern die Betreuungszeiten weniger als 15 Stunden wöchentlich und/oder weniger als drei Monate umfassen, ist über die Gewährung einer finanziellen Förderung im besonders begründeten Einzelfall zu entscheiden.</p> <p>1.2 Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wird in Kindertagespflege gefördert, wenn</p> <p>1.2.1 diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder</p> <p>1.2.2 die Erziehungsberechtigten</p> <ul style="list-style-type: none">• einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,• sich in einer beruflichen Bil-	<p>gespflege umfasst 15 Stunden pro Woche. Die Förderung soll in der Regel länger als drei Monate in Anspruch genommen werden. Sie ist auf maximal 48 Stunden pro Woche begrenzt.</p> <p>Sofern die Betreuungszeiten weniger als 15 Stunden wöchentlich und/oder weniger als drei Monate umfassen, ist über die Gewährung einer finanziellen Förderung im besonders begründeten Einzelfall zu entscheiden.</p> <p>1.2 Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wird in Kindertagespflege gefördert, wenn</p> <p>1.2.1 diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder</p> <p>1.2.2 die Erziehungsberechtigten</p> <ul style="list-style-type: none">• einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,• sich in einer beruflichen Bil-	
---	---	--

<p>dungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder</p> <ul style="list-style-type: none">• Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Sozialgesetzbuches (SGB II) erhalten. <p>Der Betreuungsbedarf der in Ziffer 1.2.1 und 1.2.2 genannten Kriterien ist grundsätzlich nachzuweisen.</p> <p>1.3 Für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres besteht ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz, der mit einer wöchentlichen Betreuungszeit bis 35 Stunden, unabhängig vom Vorliegen der in Ziffer 1.2 genannten Bedarfskriterien, abgegolten ist. Besteht darüber hinaus ein zusätzlicher individueller Betreuungsbedarf, ist dieser nach Maßgabe der Ziffer 1.2 nachzuweisen.</p> <p>1.4 Für Kinder, die bereits das dritte Lebensjahr vollendet haben, ist zunächst die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung gel-</p>	<p>dungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder</p> <ul style="list-style-type: none">• Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Sozialgesetzbuches (SGB II) erhalten. <p>Der Betreuungsbedarf der in Ziffer 1.2.1 und 1.2.2 genannten Kriterien ist grundsätzlich nachzuweisen.</p> <p>1.3 Für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres besteht ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz, der mit einer wöchentlichen Betreuungszeit bis 35 Stunden, unabhängig vom Vorliegen der in Ziffer 1.2 genannten Bedarfskriterien, abgegolten ist. Besteht darüber hinaus ein zusätzlicher individueller Betreuungsbedarf, ist dieser nach Maßgabe der Ziffer 1.2 nachzuweisen.</p> <p>1.4 Für Kinder, die bereits das dritte Lebensjahr vollendet haben, ist zunächst die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung gel-</p>	
--	--	--

<p>tend zu machen. Sollte eine Aufnahme des Kindes in einer von den Erziehungsberechtigten ausgewählten Kindertageseinrichtungen nicht möglich sein, kann auf Nachweis die Förderung auch über das dritte Lebensjahr hinaus gewährt werden. In diesen Fällen wird die finanzielle Förderung bis zum Beginn des neuen Kindergartenjahres gewährt.</p>	<p>tend zu machen. Sollte eine Aufnahme des Kindes in einer von den Erziehungsberechtigten ausgewählten Kindertageseinrichtungen nicht möglich sein, kann auf Nachweis die Förderung auch über das dritte Lebensjahr hinaus gewährt werden. In diesen Fällen wird die finanzielle Förderung bis zum Beginn des neuen Kindergartenjahres gewährt.</p>	
<p>1.5 Eine finanzielle Förderung in Kindertagespflege für Grundschulkinder kommt ausnahmsweise nur dann in Betracht, wenn die Aufnahme in schulische Ganztagsangebote nicht möglich ist. In diesem Fall kann eine Förderung bis zum Beginn des neuen Schuljahres gewährt werden. Voraussetzung hierfür ist der Nachweis, dass das Kind zum beantragten Zeitpunkt nicht berücksichtigt werden konnte. Zur Feststellung des Bedarfs werden insbesondere die in Ziffer 1.2.2 genannten Kriterien herangezogen. Danach ist die Aufnahme in schulische Ganztagsangebote für das neue Schuljahr erneut zu beantragen.</p>	<p>1.5 Eine finanzielle Förderung in Kindertagespflege für Grundschulkinder kommt ausnahmsweise nur dann in Betracht, wenn die Aufnahme in schulische Ganztagsangebote nicht möglich ist. In diesem Fall kann eine Förderung bis zum Beginn des neuen Schuljahres gewährt werden. Voraussetzung hierfür ist der Nachweis, dass das Kind zum beantragten Zeitpunkt nicht berücksichtigt werden konnte. Zur Feststellung des Bedarfs werden insbesondere die in Ziffer 1.2.2 genannten Kriterien herangezogen. Danach ist die Aufnahme in schulische Ganztagsangebote für das neue Schuljahr erneut zu beantragen.</p>	
<p>1.6 Für Kinder, die ergänzend zum Besuch</p>	<p>1.6 Liegt der Betreuungsbedarf eines Kindes</p>	<p>Änderung erforderlich aufgrund der Neuregelung</p>

<p>einer Kindertageseinrichtung oder einer Offenen Ganztagschule eine Betreuung in Randzeit in Kindertagespflege benötigen, kann auf Nachweis ab einem Bedarf von zehn Stunden pro Woche und länger als drei Monate eine finanzielle Förderung gewährt werden. Zur Feststellung des Bedarfs werden insbesondere die in Ziffer 1.2.2 genannten Kriterien herangezogen. Sofern die Betreuungszeiten weniger als zehn Stunden wöchentlich und/oder weniger als drei Monate umfassen, ist über die Gewährung einer finanziellen Förderung im besonders begründeten Einzelfall zu entscheiden.</p>	<p>aus familiären Gründen regelmäßig um mehr als eine Stunde außerhalb der Öffnungszeit der öffentlich geförderten Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflege, in der es regelmäßig betreut wird, kann ergänzende Kindertagespflege gewährt werden. Für die Gewährung einer finanziellen Förderung ist der Nachweis der Eltern über den erforderlichen, regelmäßigen Bedarf um mehr als eine Stunde pro Woche für die Mindestdauer von drei Monaten erforderlich (§ 23 Abs. 1 KiBiz). Zur Feststellung des Bedarfs werden insbesondere die in Ziffer 1.2.2 genannten Kriterien herangezogen.</p> <p>1.6 1.7 Für Kinder, die ergänzend zum Besuch einer Kindertageseinrichtung oder einer Offenen Ganztagschule eine Betreuung in Kindertagespflege benötigen, kann auf Nachweis ab einem Bedarf von zehn Stunden einer Stunde pro Woche und länger</p>	<p>des § 23 Abs. 1 KiBiz:</p> <ul style="list-style-type: none">- Anpassung der umgangssprachlichen Begrifflichkeit „Randzeit“ in „ergänzende Betreuung“, <p>Empfehlung der Verwaltung:</p> <ul style="list-style-type: none">- zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf die Änderung der Stunden im Rahmen der ergänzenden Betreuung von einem bisher geltenden Bedarf ab 10 Stunden pro Woche auf ab 1 Stunde pro Woche vorzunehmen,- zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit der Kosten in Bezug auf den Verwaltungsaufwand die im Gesetz benannte „Regelmäßigkeit“ mit einer Mindestdauer von drei Monaten weiterhin festzuschreiben. <p><u>Ausführliche Erläuterungen:</u> Siehe bitte Ziffer 3 in der Vorlage zur Synopse. → <u>Änderung im Qualitätskonzept Kindertagespflege:</u> Seite 8 und 9, Ziffer 1.1.5 und 1.1.6.</p> <p>Änderung der Nummerierung aufgrund Neueinführung der Ziffer 1.6 in der Richtlinie.</p> <p>Erläuterung siehe bitte Ziffer 1.6.</p>
---	---	---

	<p>als drei Monate eine finanzielle Förderung gewährt werden. Zur Feststellung des Bedarfs werden insbesondere die in Ziffer 1.2.2 genannten Kriterien herangezogen. Sofern die Betreuungszeiten weniger als zehn Stunden wöchentlich und/oder weniger als drei Monate umfassen, ist über die Gewährung einer finanziellen Förderung im besonders begründeten Einzelfall zu entscheiden.</p>	<p>Entfällt, durch Möglichkeit der Förderung ab 1 Stunde pro Woche.</p>
<p>2. Berechnung der Förderhöhe</p> <p>2.1 Zusätzlich zur Mindestbetreuungszeit gemäß Ziffer 1.1 dieser Richtlinie werden bei der Berechnung des individuellen Förderumfangs die Wegzeiten zwischen Tagespflege- und Arbeitsstelle/Ausbildungsstelle/Maßnahmenträger/Hochschule der Erziehungsberechtigten und eine Übergabezeit des Kindes an die Tagespflegeperson bzw. Erziehungsberechtigten mit je 30 Minuten (15 Minuten bei der Ankunft des Kindes/15 Minuten beim Abholen des Kindes) pro Betreuungstag berücksichtigt.</p>	<p>2. Berechnung der Förderhöhe</p> <p>2.1 Zusätzlich zur Mindestbetreuungszeit gemäß Ziffer 1.1 dieser Richtlinie werden bei der Berechnung des individuellen Förderumfangs die Wegzeiten zwischen Tagespflege- und Arbeitsstelle/Ausbildungsstelle/Maßnahmenträger/Hochschule der Erziehungsberechtigten und eine Übergabezeit des Kindes an die Tagespflegeperson Kindertagespflegeperson bzw. Erziehungsberechtigten mit je 30 Minuten (15 Minuten bei der Ankunft des Kindes/15 Minuten beim Abholen des Kindes) pro Betreuungstag berücksichtigt.</p>	

<p>2.2 Bei der Berechnung des individuellen Förderumfangs wird darüber hinaus für Vor- und Nachbereitungszeiten einer Tagespflegeperson (z. B. Erstellung von Bildungsdokumentationen, Durchführung von Elterngesprächen, Verwaltungsarbeit, pädagogische Planung, Reinigungsarbeiten etc.) ein Zeitzuschlag von einer Stunde pro Woche/pro betreutem Kind gewährt. Diese Zeiten sind im Betreuungsvertrag von der Tagespflegeperson auszuweisen und müssen bei der Berechnung des Stundenumfangs eines Tagespflegekindes hinzugerechnet werden. Im Rahmen der Gewährung einer finanziellen Förderung in Randzeit ab zehn Stunden bis 14,98 Stunden und in Höhe von 48 Stunden pro Woche ist der Zeitzuschlag bereits enthalten.</p>	<p>2.2 Lebt der Erziehungsberechtigte des Kindes in einer eheähnlichen Gemeinschaft, so werden die in Ziffer 1.2 und 2.1 dieser Richtlinie genannten Kriterien beider Lebenspartner zur Berechnung der Förderhöhe herangezogen.</p> <p>2.2.2.3 Bei der Berechnung des individuellen Förderumfangs wird darüber hinaus für Vor- und Nachbereitungszeiten einer Tagespflegeperson Kindertagespflegeperson (z. B. Erstellung von Bildungsdokumentationen, Durchführung von Elterngesprächen, Verwaltungsarbeit, pädagogische Planung, Reinigungsarbeiten etc.) ein Zeitzuschlag von einer Stunde pro Woche/pro betreutem Kind gewährt. Diese Zeiten sind im Betreuungsvertrag von der Tagespflegeperson Kindertagespflegeperson auszuweisen und müssen bei der Berechnung des Stundenumfangs eines Tagespflegekindes hinzugerechnet werden. Im Rahmen der Gewährung einer finanziellen Förderung in Randzeit ab zehn Stunden bis 14,98 Stunden und in Höhe von 48 Stunden pro Woche ist der Zeitzuschlag bereits enthalten.</p>	<p>Zum besseren Verständnis für den Bürger/die Bürgerin.</p> <p>Änderung der Nummerierung aufgrund Neueinfügung Ziffer 2.2 in der Richtlinie.</p> <p>Entfällt. Je nach erforderlichem Stundenumfang im Rahmen einer ergänzenden Betreuung sind auch Zeiten zur Vor- und Nachbereitung der pädagogischen Arbeit an (z. B. für Elterngespräche, pädagogische Planungen, Reinigungsarbeiten etc.) erforderlich.</p>
--	---	--

<p>2.3 Für Kinder im Alter ab einem Jahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres wird im Rahmen des Rechtsanspruchs eine wöchentliche Betreuungszeit bis 35 Stunden gewährt. Die Vorlage von Nachweisen entfällt. Die Kriterien nach den Ziffern 2.1 (Weg- und Übergabezeit), 2.2 (Zeitzuschlag Vor- und Nachbereitungszeit) und 2.5 (Eingewöhnungszeit) sind in der Betreuungszeit bereits enthalten.</p> <p>Soll die Betreuung den Umfang von 35 Stunden in der Woche überschreiten, so ist der zusätzliche Betreuungsbedarf seitens der Erziehungsberechtigten des Kindes grundsätzlich nachzuweisen. Zur Feststellung des Betreuungsbedarfes werden insbesondere die unter Ziffer 1.2.2 und 2.1 genannten Kriterien herangezogen.</p>	<p>2.3 2.4 Für Kinder im Alter ab einem Jahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres wird im Rahmen des Rechtsanspruchs eine wöchentliche Betreuungszeit bis 35 Stunden gewährt. Die Vorlage von Nachweisen entfällt. Die Kriterien nach den Ziffern 2.1 (Weg- und Übergabezeit), 2.2 2.3. (Zeitzuschlag Vor- und Nachbereitungszeit) und 2.5 2.6 (Eingewöhnungszeit) sind in der Betreuungszeit bereits enthalten.</p> <p>Soll die Betreuung den Umfang von 35 Stunden in der Woche überschreiten, so ist der zusätzliche Betreuungsbedarf seitens der Erziehungsberechtigten des Kindes grundsätzlich nachzuweisen. Zur Feststellung des Betreuungsbedarfes werden insbesondere die unter Ziffer 1.2.2 und 2.1 genannten Kriterien herangezogen.</p>	
<p>2.4 Sind die im Betreuungsvertrag vereinbarten Betreuungsstunden niedriger als der seitens der Verwaltung ermittelte individuelle Bedarf, so werden die Zeiten des Betreuungsvertrages bei der Berechnung der finanziellen Förderung zu Grunde gelegt.</p>	<p>2.4 2.5 Sind die im Betreuungsvertrag vereinbarten Betreuungsstunden niedriger als der seitens der Verwaltung ermittelte individuelle Bedarf, so werden die Zeiten des Betreuungsvertrages bei der Berechnung der finanziellen Förderung zu Grunde gelegt.</p>	

<p>2.5 Bei Betreuungsbeginn wird eine Eingewöhnungszeit des Kindes in die Tagespflegestelle für die Dauer von maximal vier Wochen berücksichtigt. Eine Splittung der Förderleistung aufgrund von Schließzeiten der Tagespflegestelle ist nicht möglich.</p>	<p>2.52.6 Bei Betreuungsbeginn wird eine Eingewöhnungszeit des Kindes in die Tagespflegestelle für die Dauer von maximal vier Wochen berücksichtigt. Eine Splittung der Förderleistung aufgrund von Schließzeiten der Tagespflegestelle ist nicht möglich.</p>	
<p style="text-align: center;">3. Mitwirkungspflicht</p> <p>3.1 Die Gewährung einer finanziellen Förderung nach § 23 SGB VIII wird nur auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten des Kindes und bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen dieser Richtlinie gewährt.</p> <p>3.2 Die Gewährung einer finanziellen Förderung erfolgt frühestens ab dem ersten Tag der Betreuung des Kindes in der Tagespflegestelle und setzt voraus, dass dem Fachbereich Kinder, Jugend und Schule die Anträge vollständig spätestens sechs Wochen vor dem im Betreuungsvertrag mit der Tagespflegeperson vereinbarten Betreuungsbeginn vorliegen. Bei zeitlicher Überschneidung von Antragsstellung und vertraglich vereinbartem Betreuungsbe-</p>	<p style="text-align: center;">3. Mitwirkungspflicht</p> <p>3.1 Die Gewährung einer Eine finanziellen Förderung nach § 23 SGB VIII wird nur auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten des Kindes und bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen dieser Richtlinie gewährt.</p> <p>3.2 Die Gewährung einer finanziellen Förderung erfolgt frühestens ab dem ersten Tag der Betreuung des Kindes in der Tagespflegestelle und setzt voraus, dass dem Fachbereich Kinder, Jugend und Schule die Anträge vollständig spätestens sechs Wochen vor dem im Betreuungsvertrag mit der Tagespflegeperson Kindertagespflegeperson vereinbarten Betreuungsbeginn vorliegen. Bei zeitlicher Überschneidung von Antragsstellung und vertraglich ver-</p>	<p>Bessere Lesbarkeit.</p>

<p>ginn sind die vollständigen Antragsunterlagen spätestens sechs Wochen nach Erhalt der Antragsunterlagen einzureichen.</p>	<p>einbartem Betreuungsbeginn sind die vollständigen Antragsunterlagen spätestens sechs Wochen nach Erhalt der Antragsunterlagen einzureichen.</p>	
<p>3.3 Bei Überschreitung der Frist ist die rückwirkende Gewährung einer finanziellen Förderung nicht möglich. In diesen Fällen wird die Leistung ab dem Tag gewährt, an dem die Antragsunterlagen dem Fachbereich Kinder, Jugend und Schule vollständig vorliegen.</p>	<p>3.3 Bei Überschreitung der Frist ist die rückwirkende Gewährung einer finanziellen Förderung nicht möglich. In diesen Fällen wird die Leistung ab dem Tag gewährt, an dem die Antragsunterlagen dem Fachbereich Kinder, Jugend und Schule vollständig vorliegen.</p>	
<p>3.4 Die Erziehungsberechtigten des Kindes sind verpflichtet, dem Fachbereich Kinder, Jugend und Schule wesentliche Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen während des Zeitraums des Förderverhältnisses unverzüglich mitzuteilen.</p>	<p>3.4 Die Erziehungsberechtigten des Kindes sind verpflichtet, dem Fachbereich Kinder, Jugend und Schule wesentliche Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen während des Zeitraums des Förderverhältnisses unverzüglich mitzuteilen.</p>	
<p>3.5 Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, den Fachbereich Kinder, Jugend und Schule unverzüglich über wichtige Ereignisse, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind, zeitnah zu unterrichten.</p>	<p>3.5 Die Tagespflegeperson Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, den Fachbereich Kinder, Jugend und Schule unverzüglich über wichtige Ereignisse, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind, zeitnah zu unterrichten.</p>	

<p>3.6 Die Gewährung eines pauschalen Zuschusses zur Miete nach Ziffer 6.11 wird nur auf schriftlichen Antrag der Tagespflegeperson gewährt. Als Nachweis ist die Kopie des Mietvertrags dem Antrag beizufügen. Die Gewährung des pauschalen Zuschusses erfolgt gemäß Ziffern 3.2 und 3.3.</p>	<p>3.6 Die Kindertagespflegeperson ist im Rahmen der Gewährung einer öffentlichen Förderung in Verbindung mit Ziffer 6.5 (Schließzeiten der Tagespflegestelle) der Richtlinie verpflichtet, dem Fachbereich Kinder, Jugend und Schule bis zum 31.01. eines Jahres, eine Übersicht über die Schließtage der Tagespflegestelle für das laufende Kalenderjahr einzureichen.</p> <p>3-6 3.7 Die Gewährung eines pauschalen Zuschusses zur Miete nach Ziffer 6.11 wird nur auf schriftlichen Antrag der Tagespflegeperson Kindertagespflegeperson gewährt. Als Nachweis ist die Kopie des Mietvertrags dem Antrag beizufügen. Die Gewährung des pauschalen Zuschusses erfolgt gemäß Ziffern 3.2 und 3.3.</p>	<p>Ziffer 6.5 der Richtlinie definiert den Anspruch auf Gewährung einer finanziellen Förderung für maximal 32 Schließtage (inklusive Konzeptionstage) im Kalenderjahr. In Folge dessen ist zur Vermeidung von ungerechtfertigten Zahlungen eine Nachweispflicht einzuführen.</p> <p>Änderung der Nummerierung aufgrund Neueinfügung Ziffer 3.6 in der Richtlinie.</p>
<p>4. Eignung und Qualifikation der Tagespflegeperson</p> <p>4.1 Die Gewährung einer Förderung von Kindern in Kindertagespflege setzt qualifizierte und geeignete Tagespflegepersonen voraus. Tagespflegepersonen müssen die in § 43 SGB VIII genannten Eignungskriterien</p>	<p>4. Eignung und Qualifikation der Tagespflegeperson Kindertagespflegeperson</p> <p>4.1 Die Gewährung einer Förderung von Kindern in Kindertagespflege setzt qualifizierte und geeignete Tagespflegepersonen Kindertagespflegepersonen voraus. Tagespflegepersonen Kindertagespflegeper-</p>	<p>Durch die Neuregelung des § 21 Abs. 2 KiBiz sind Änderungen im Qualitätskonzept im Rahmen des Eignungsverfahrens im Zusammenhang mit dem Erwerb einer Pflegeerlaubnis erforderlich:</p> <p><u>Änderungen:</u></p> <p>- ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 sollen alle Kindertagespflegepersonen, die erstmalig diese</p>

<p>in Verbindung mit dem Qualitätskonzept Kindertagespflege (Anlage) des Fachbereiches Kinder, Jugend und Schule erfüllen.</p>	<p>sonen müssen die in § 43 SGB VIII genannten Eignungskriterien in Verbindung mit dem Qualitätskonzept Kindertagespflege (Anlage) des Fachbereiches Kinder, Jugend und Schule erfüllen.</p>	<p>Tätigkeit aufnehmen, über eine QHB-Qualifikation im Umfang von 300 Stunden (bisher 160 Stunden nach DJI-Curriculum) verfügen.</p> <ul style="list-style-type: none">- Verwaltung empfiehlt: Nutzung des gesetzlich eingeräumten Übergangszeitraums im Rahmen der Umstellung der Qualifizierung nach QHB bis zum Kindergartenjahr 2022/2023. <p>Siehe hierzu bitte weitere Erläuterungen Ziffer 4 in der Vorlage zur Synopse.</p> <p>→ <u>Hinweis auf Umstellung im Qualitätskonzept Kindertagespflege</u>: Kapitel 3, Seite 22, Ziffer 3.3.1, Abs. 3 und Kapitel 7, Seite 44, Ziffer 7.2.1, Abs. 2</p> <p><u>Des Weiteren wurde im Qualitätskonzept die:</u></p> <ul style="list-style-type: none">- Nachweispflicht der Kindertagespflegeperson im Rahmen eines ausreichenden Impfschutzes oder Immunität gegen Masern gem. § 33 Abs. 1 Nr. 2 IfSG (Infektionsschutzgesetz) → Kapitel 7, Seite 44/45, Ziffer 7.2.2 <p>und</p> <ul style="list-style-type: none">- die Anforderungen zur Eignung der Räume der Tagespflegestelle und der Ausgestaltung der Großtagespflegestelle neu strukturiert und um die geltenden Vorgaben seitens des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes bzw. der Bauaufsicht ergänzt → Kapitel 5 „Unser Quali-
--	---	--

<p>4.2 Die Eignung einer Tagespflegeperson wird durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Schule vor Aufnahme der Tätigkeit geprüft.</p> <p>4.3 Bei Betreuung von Kindern mit Behinderung oder drohender Behinderung muss eine Tagespflegeperson gemäß § 22 Abs. 3 KiBiz über eine zusätzliche Qualifikation verfügen oder mit einer solchen zum Zeitpunkt der Übernahme der Betreuung begonnen haben.</p> <p>4.4 Seitens der Tagespflegeperson ist während der Ausübung ihrer Tätigkeit der Nachweis über die Teilnahme an fachlichen Weiterbildungsangeboten in Höhe von zwölf Unterrichtsstunden pro Kalenderjahr zu führen.</p>	<p>4.2 Die Eignung einer Tagespflegeperson Kindertagespflegeperson wird durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Schule vor Aufnahme der Tätigkeit geprüft.</p> <p>4.3 Bei Betreuung von Kindern mit Behinderung oder drohender Behinderung muss eine Tagespflegeperson Kindertagespflegeperson gemäß § 22 Abs. 3 KiBiz § 24 Abs. 4 KiBiz über eine zusätzliche Qualifikation verfügen oder mit einer solchen zum Zeitpunkt der Übernahme der Betreuung begonnen haben.</p> <p>4.4 Seitens der Tagespflegeperson Kindertagespflegeperson ist während der Ausübung ihrer Tätigkeit der Nachweis über die Teilnahme an fachlichen Weiterbildungsangeboten in Höhe von zwölf Unterrichtsstunden pro Kalenderjahr zu führen. Zusätzlich nachgewiesene Fortbildungsstunden können einmalig in das Folgejahr übertragen und angerechnet werden.</p>	<p>tätsverständnis zur Eignung der Räume der Tagespflegestelle“ und Kapitel 9 „Unser Qualitätsverständnis zur Ausgestaltung einer Großtagespflegestelle“.</p> <p>§ 21 Abs. 3 KiBiz gibt erstmalig die Höhe der nachzuweisenden Fortbildungsstunden einer Kindertagespflegeperson (5 Stunden) verpflichtend vor. Ein höherer Stundenumfang kann seitens der zuständigen Gremien festgelegt werden. Aus diesem Grund empfiehlt die Verwaltung zur Qualitätssicherung die Beibehaltung der Fortbildungsstunden im Umfang von 12 Unterrichtsstunden pro Kalen-</p>
--	--	--

<p>4.5 Tagespflegepersonen, die ihrer Weiterbildungsverpflichtung nach Ziffer 4.4 nicht nachkommen, können bis zur Nachholung der Stunden von der Vermittlung ausgeschlossen werden.</p>	<p>4.5 Tagespflegepersonen Kindertagespflegepersonen, die ihrer Weiterbildungsverpflichtung nach Ziffer 4.4 nicht nachkommen, können bis zur Nachholung der Stunden von der Vermittlung ausgeschlossen werden.</p>	<p>derjahr. Im Rahmen der Anerkennung zusätzlich geleisteter Fortbildungsstunden empfiehlt die Verwaltung die Übertragungsmöglichkeit dieser Stunden. Siehe hierzu bitte Erläuterungen Ziffer 5 in der Vorlage.</p>
<p>5. Pflegeerlaubnis</p> <p>5.1 Tagespflegepersonen, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushaltes der Erziehungsberechtigten für einen Teil des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen wollen, bedürfen einer Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII. Die Vermittlung erfolgt erst nach Erteilung der Erlaubnis.</p> <p>5.2 Werden die Eignungskriterien und die Grundvoraussetzungen gemäß Ziffer 4 dieser Richtlinie seitens der Tagespflegeperson erfüllt, wird die Pflegeerlaubnis für die Dauer von fünf Jahren durch den Fachbe-</p>	<p>5. Pflegeerlaubnis</p> <p>5.1 Tagespflegepersonen Kindertagespflegepersonen, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushaltes der Erziehungsberechtigten für einen Teil des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen wollen, bedürfen einer Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII. Die Vermittlung erfolgt erst nach Erteilung der Erlaubnis.</p> <p>5.2 Werden die Eignungskriterien und die Grundvoraussetzungen gemäß Ziffer 4 dieser Richtlinie seitens der Tagespflegeperson Kindertagespflegeperson erfüllt, wird die Pflegeerlaubnis für die Dauer von fünf</p>	

<p>reich Kinder, Jugend und Schule erteilt. Die Erlaubnis befugt die Tagespflegeperson bis zu fünf gleichzeitig anwesende, fremde Kinder zu betreuen (§ 43 Abs. 3 SGB VIII). Die Verlängerung der Pflegeerlaubnis ist drei Monate vor Ablauf bei der zuständigen Fachstelle Kindertagespflege seitens der Tagespflegeperson zu beantragen.</p>	<p>Jahren durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Schule erteilt. Die Erlaubnis befugt die Tagespflegeperson Kindertagespflegeperson bis zu fünf gleichzeitig anwesende, fremde Kinder zu betreuen (§ 43 Abs. 3 SGB VIII). Die Verlängerung der Pflegeerlaubnis ist drei Monate vor Ablauf bei der zuständigen Fachstelle Kindertagespflege seitens der Tagespflegeperson Kindertagespflegeperson zu beantragen.</p> <p>5.3 Werden die Voraussetzungen einer Kindertagespflegeperson gemäß § 22 Abs. 2 Satz 3 KiBiz (QHB-Abschluss) , in Verbindung mit Ziffer 4 dieser Richtlinie, erfüllt, kann die Erlaubnis für bis zu zehn fremde Kinder erteilt werden, unter der Voraussetzung:</p> <ul style="list-style-type: none">• dass immer nur fünf Kinder zeitgleich betreut werden,• mehrere Kinder unter 15 Stunden wöchentlich betreut werden und gewährleistet ist,• dass die betreuten Kinder immer in denselben Gruppenzusammensetzungen anwesend sind. <p>Als Nachweis ist seitens der Kindertages-</p>	<p>Die Empfehlung der Verwaltung, die weiteren Entwicklungen abzuwarten und den gesetzlich gewährten Übergangszeitraum im Rahmen der Einführung der Qualifizierung nach QHB bis zum Kindergartenjahr 2022/2023 zu nutzen, bleibt unberührt. Die Regelung in Ziffer 5.3 ist erforderlich für den Fall, dass Kindertagespflegepersonen sich vor dem 01.08.2022 für einen Beginn der Qualifizierung nach QHB entscheiden (z. B. aufgrund des Angebotes ergänzender Betreuung). Siehe hierzu bitte Erläuterungen Ziffer 3 und 4 in der Vorlage.</p> <p>→ <u>Änderung im Qualitätskonzept Kindertagespflege</u>: Kapitel 1, Seite 9, Ziffer 1.1.6.</p>
--	---	---

<p>5.3 Wenn sich Tagespflegepersonen in einem Verbund zusammenschließen (Großtagespflege), so können höchstens neun Kinder gleichzeitig von mindestens zwei, maximal drei Tagespflegepersonen betreut werden. Jede dieser Tagespflegepersonen bedarf einer eigenständigen Erlaubnis zur Kindertagespflege. Die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Tagespflegeperson muss gewährleistet sein (§ 4 Abs. 2 KiBiz).</p>	<p>pflegeperson eine tägliche Anwesenheitsliste zu führen.</p> <p>5.35.4 Wenn sich Tagespflegepersonen Kindertagespflegepersonen in einem Verbund zusammenschließen (Großtagespflege), so können höchstens neun Kinder gleichzeitig von mindestens zwei, maximal drei Tagespflegepersonen Kindertagespflegepersonen betreut werden. Jede dieser Tagespflegepersonen Kindertagespflegepersonen bedarf einer eigenständigen Erlaubnis zur Kindertagespflege. Die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Tagespflegeperson Kindertagespflegeperson muss gewährleistet sein (§ 22 Abs. 4 KiBiz) (§ 4 Abs. 2 KiBiz).</p> <p>5.5 Werden die Voraussetzungen seitens der Kindertagespflegepersonen im Verbund gemäß § 22 Abs. 2 Satz 3 KiBiz (QHB-Abschluss), in Verbindung mit Ziffer 4 dieser Richtlinie, erfüllt, können in einer Großtagespflegestelle insgesamt bis zu 15 Betreuungsverträge abgeschlossen werden, unter der Voraussetzung:</p>	<p>Änderung der Nummerierung aufgrund Neueinführung Ziffer 5.3 in der Richtlinie.</p> <p>Redaktionelle Folgeänderung im KiBiz.</p> <p>Die Empfehlung der Verwaltung, die weiteren Entwicklungen abzuwarten und den gesetzlich gewährten Übergangszeitraum im Rahmen der Einführung der Qualifizierung nach QHB bis zum Kindergartenjahr 2022/2023 zu nutzen, bleibt unberührt. Die Regelung in Ziffer 5.5 ist erforderlich für den Fall, dass Kindertagespflegepersonen sich vor dem 01.08.2022 für einen Beginn der</p>
---	---	--

<p>5.4 Für Tagespflegepersonen, die im Haushalt des Kindes arbeiten (Kinderfrau), ist der Erwerb einer Pflegeerlaubnis nicht erforderlich. Beantragen die Erziehungsberechtigten des Kindes eine finanzielle Förderung, ist jedoch die Eignung gemäß Ziffer 4 dieser Richtlinie nachzuweisen.</p> <p>5.5 Tagespflegepersonen, die noch nicht über eine abgeschlossene Qualifizierungsmaß-</p>	<ul style="list-style-type: none"> • dass immer nur neun Kinder gleichzeitig und insgesamt durch höchstens drei Kindertagespflegepersonen betreut werden, • mehrere Kinder unter 15 Stunden wöchentlich betreut werden und gewährleistet ist • dass die betreuten Kinder immer in denselben Gruppenzusammensetzungen anwesend sind. <p>Die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson muss gewährleistet sein (§ 22 Abs. 4 KiBiz). Als Nachweis ist seitens der Kindertagespflegepersonen eine tägliche Anwesenheitsliste zu führen.</p> <p>5.4 5.6 Für Tagespflegepersonen Kindertagespflegepersonen, die im Haushalt des Kindes arbeiten (Kinderfrau), ist der Erwerb einer Pflegeerlaubnis nicht erforderlich. Beantragen die Erziehungsberechtigten des Kindes eine finanzielle Förderung, ist jedoch die Eignung gemäß Ziffer 4 dieser Richtlinie nachzuweisen.</p> <p>5.5 5.7 Tagespflegepersonen Kindertagespflegepersonen, die noch nicht über eine abge-</p>	<p>Qualifizierung nach QHB entscheiden (z. B. aufgrund des Angebotes Platzsharing in einer Großtagespflegestelle). Siehe hierzu bitte Erläuterungen Ziffer 3 und 4 in der Vorlage zur Synopse.</p> <p>→ Änderung im Qualitätskonzept Kindertagespflege: Kapitel 9, Seite 55, Ziffer 9.1.</p> <p>Im Rahmen der Empfehlung der Verwaltung, den gesetzlich gewährten Übergangszeitraum der Ein-</p>
---	--	--

<p>nahme verfügen, können abweichend von den im Qualitätskonzept Kindertagespflege der Stadt Sankt Augustin festgelegten Qualifizierungsstunden (160 Stunden) den Erwerb einer Pflegeerlaubnis beantragen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none">- der Grundkurs im Umfang von 80 Stunden analog des Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes (DJI) absolviert wurde,- der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss der Prüfung der Qualifizierungsmaßnahme seitens der potentiellen Tagespflegeperson zeitnah nachgereicht werden kann und- die Eignung seitens der zuständigen Fachstelle Kindertagespflege festgestellt worden ist. <p>Die Erteilung der Pflegeerlaubnis wird in diesem Fall auf das Kind bezogen erteilt.</p>	<p>schlossene Qualifizierungsmaßnahme verfügen, können abweichend von den im Qualitätskonzept Kindertagespflege der Stadt Sankt Augustin festgelegten Qualifizierungsstunden (160 Stunden) den Erwerb einer Pflegeerlaubnis beantragen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none">- der Grundkurs im Umfang von 80 Stunden analog des Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes (DJI) absolviert wurde,- der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss der Prüfung der Qualifizierungsmaßnahme seitens der potentiellen Tagespflegepersonen zeitnah nachgereicht werden kann und- die Eignung seitens der zuständigen Fachstelle Kindertagespflege festgestellt worden ist. <p>Die Erteilung der Pflegeerlaubnis wird in diesem Fall auf das Kind bezogen befristet erteilt.</p> <p>5.8 Für Kindertagespflegepersonen die im Rahmen ergänzender Betreuung gemäß § 23 Abs. 1 KiBiz in Verbindung mit § 48 Abs. 5</p>	<p>führung der Qualifizierung nach QHB bis zum Kindergartenjahr 2022/2023 zu nutzen, ist die in Ziffer 5.7 getroffene Regelung zunächst beizubehalten.</p> <p>Gemäß § 43 SGB VIII ist die Erteilung einer auf das Kind bezogenen Pflegeerlaubnis nicht möglich.</p> <p>Änderung der Nummerierung aufgrund gesetzlicher Neuregelung § 23 Abs. 1 KiBiz und § 48 KiBiz; vgl. Begründung Ziffer 1.6. Empfehlung der Verwaltung zur Qualitätssiche-</p>
--	---	--

	<p>KiBiz tätig sind, ist die Eignung gemäß Ziffer 4 und Ziffer 5 dieser Richtlinie nachzuweisen.</p>	<p>ring nur Personen mit Qualifizierungsabschluss gemäß DJI-Curriculum bzw. QHB-Abschluss (abhängig von Vertragszahl) einzusetzen. Siehe hierzu bitte Erläuterungen Ziffer 3 und Ziffer 4 in der Vorlage zur Synopse.</p>
<p style="text-align: center;">6. Finanzielle Förderung</p> <p>6.1 Die finanzielle Förderung an die Tagespflegeperson umfasst gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII:</p> <p>a) die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen</p> <p style="padding-left: 40px;">Stufe 1 = 1,94 € pro Kind/Stunde Stufe 2 = 1,95 € pro Kind/Stunde Stufe 3 = 1,95 € pro Kind/Stunde),</p> <p>b) einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung</p> <p style="padding-left: 40px;">Stufe 1 = 2,52 € pro Kind/Stunde Stufe 2 = 2,84 € pro Kind/Stunde Stufe 3 = 3,36 € pro Kind/Stunde</p>	<p style="text-align: center;">6. Finanzielle Förderung</p> <p>6.1 Die finanzielle Förderung an die Tagespflegepersonen Kindertagespflegepersonen umfasst gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII:</p> <p>a) die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegepersonen Kindertagespflegepersonen für den Sachaufwand entstehen (Stand 01.08.2020)</p> <p style="padding-left: 40px;">Stufe 1 = 1,95 1,98 € pro Kind/Stunde Stufe 2 = 1,95 1,98 € pro Kind/Stunde Stufe 3 = 1,95 1,98 € pro Kind/Stunde),</p> <p>b) einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung (Stand 01.08.2020)</p> <p style="padding-left: 40px;">Stufe 1 = 2,52 2,56 € pro Kind/Stunde Stufe 2 = 2,84 2,88 € pro Kind/Stunde</p>	<p><u>Erläuterung:</u> Im Rahmen einer eventuellen gerichtlichen Überprüfbarkeit der Geldleistungsbestandteile und der geltenden Steuerfreiheit der Erstattungsbeiträge für die Sozialversicherung müssen die Bestandteile der Geldleistung einzeln aufgeführt werden (siehe hierzu: Handreichung Kindertagespflege in NRW, Stand 15.10.2019).</p>

<p>siehe Ziffer 6.8),</p> <p>c) die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und</p> <p>d) die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.</p> <p>6.2 Die Geldleistung erhöht sich jährlich zum 1. Januar prozentual um 1,5 %. Die jeweils für das Kalenderjahr geltenden Förderbeträge sind auf der Internetseite der Stadt Sankt Augustin eingestellt.</p> <p>6.3 Die finanzielle Förderung wird unter der Voraussetzung gewährt, dass die Tagespflegeperson keine weiteren Kostenbeiträge seitens der Eltern erhält. Ausgenommen hiervon ist die Zahlung eines angemessenen Entgelts für Mahlzeiten an</p>	<p>Stufe 3 = 3,36 3,41 € pro Kind/Stunde siehe Ziffer 6.8),</p> <p>c) die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegepersonen Kindertagespflegepersonen und</p> <p>d) die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.</p> <p>6.2 Die Geldleistung gemäß Ziffer 6.1 a und b erhöht sich jährlich zum 1. Januar prozentual um 1,5 %. Die jeweils für das Kalenderjahr geltenden Förderbeträge sind auf der Internetseite der Stadt Sankt Augustin eingestellt.</p> <p>6.3 Die finanzielle Förderung wird unter der Voraussetzung gewährt, dass die Tagespflegeperson Kindertagespflegeperson keine weiteren Kostenbeiträge seitens der Eltern erhält. Ausgenommen hiervon ist die Zahlung eines angemessenen Entgelts</p>	<p>Änderung zum besseren Verständnis für den Bürger/die Bürgerin.</p>
---	---	---

<p>die Tagespflegeperson (§ 23 Abs. 1 KiBiz).</p> <p>6.4 Die finanzielle Förderung wird monatlich zum Ersten für den laufenden Monat an die Tagespflegeperson überwiesen. Sollte der Beginn bzw. das Ende der Betreuung nicht mit dem Monatsanfang/Monatsende zusammenfallen, errechnet sich die finanzielle Förderung anteilig auf der Grundlage der geleisteten Betreuungstage. Im Falle einer zu Unrecht geleisteten Förderleistung werden die für diesen Zeitraum gewährten Beträge von der Tagespflegeperson zurückgefordert.</p> <p>6.5 Im Fall der durch Urlaub der Tagespflegeperson bedingten Schließung der Tagespflegestelle besteht ein Anspruch auf die finanzielle Förderung für maximal 30 Betreuungstage im Kalenderjahr. Eine Übertragung ins Folgejahr ist nicht möglich.</p> <p>Zur Gewährleistung der Weiterentwick-</p>	<p>für Mahlzeiten an die Tagespflegeperson Kindertagespflegeperson (§ 23 Abs. 1 KiBiz)(§ 51 Abs. 1 Satz 3 KiBiz).</p> <p>6.4 Die finanzielle Förderung wird monatlich zum Ersten für den laufenden Monat an die Tagespflegeperson Kindertagespflegeperson überwiesen. Sollte der Beginn bzw. das Ende der Betreuung nicht mit dem Monatsanfang/Monatsende zusammenfallen, errechnet sich die finanzielle Förderung anteilig auf der Grundlage der geleisteten Betreuungstage. Im Falle einer zu Unrecht geleisteten Förderleistung werden die für diesen Zeitraum gewährten Beträge von der Tagespflegeperson Kindertagespflegeperson zurückgefordert.</p> <p>6.5 Im Fall der durch Urlaub der Tagespflegeperson bedingten Schließung der Tagespflegestelle (z. B. durch Urlaub) besteht ein Anspruch auf die finanzielle Förderung für maximal 30 Betreuungstage Tage im Kalenderjahr. Eine Übertragung ins Folgejahr ist nicht möglich.</p> <p>Zur Gewährleistung der Weiterentwick-</p>	<p>Redaktionelle Folgeänderung im KiBiz.</p> <p>Zum besseren Verständnis für den Bürger/die Bürgerin.</p>
--	--	---

<p>lung der pädagogischen Arbeit (z. B. Teilnahme an Fortbildungen, Auffrischung der Kenntnisse im Rahmen der Ersten Hilfe, Fortschreibung der Konzeption etc.) ist zusätzlich die Schließung der Tagespflegestelle für zwei weitere Tage pro Kalenderjahr möglich (Konzeptionstage). Eine Übertragung ins Folgejahr ist nicht möglich. Bereits geleistete Förderleistungen für darüber hinausgehende Schließzeiten der Tagespflegestelle werden von der Tagespflegeperson zurückgefordert.</p>	<p>lung der pädagogischen Arbeit (z. B. Teilnahme an Fortbildungen, Auffrischung der Kenntnisse im Rahmen der Ersten Hilfe, Fortschreibung der Konzeption etc.) ist zusätzlich die Schließung der Tagespflegestelle für zwei weitere Tage pro Kalenderjahr möglich (Konzeptionstage). Eine Übertragung ins Folgejahr ist nicht möglich. Bereits geleistete Förderleistungen für darüber hinausgehende Schließzeiten der Tagespflegestelle werden von der Tagespflegeperson Kindertagespflegeperson zurückgefordert.</p>	
<p>6.6 Der Anspruch auf finanzielle Förderung besteht auch im Krankheitsfall bis zu einer Dauer von maximal sechs Wochen im Jahr. Dies gilt sowohl für eine krankheitsbedingte Abwesenheit des Kindes als auch für die krankheitsbedingt nicht erbrachte Betreuungsleistung durch die Tagespflegeperson.</p>	<p>6.6 Der Anspruch auf finanzielle Förderung besteht auch im Krankheitsfall bis zu einer Dauer von maximal sechs Wochen im Jahr. Dies gilt sowohl für eine krankheitsbedingte Abwesenheit des Kindes als auch für die krankheitsbedingt nicht erbrachte Betreuungsleistung durch die Tagespflegeperson Kindertagespflegeperson.</p>	
<p>6.7 Tagespflegepersonen, die für den Fachbereich Kinder, Jugend und Schule einen oder mehrere Betreuungsplätze für Ausfallzeiten einer anderen Tagespflegeperson</p>	<p>6.7 Tagespflegepersonen Kindertagespflegepersonen, die für den Fachbereich Kinder, Jugend und Schule einen oder mehrere Betreuungsplätze für Ausfallzeiten einer</p>	

<p>aus Sankt Augustin freihalten, erhalten durchgehend für die Freihaltung des Betreuungsplatzes eine Pauschale in Höhe von 100,00 € je Platz/Monat für die Dauer der Freihaltung gewährt. Die Gewährung erfolgt monatlich mit der Auszahlung der finanziellen Förderung an die Tagespflegeperson. Bei Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes durch Kinder anderer Tagespflegepersonen in Ausfallzeiten wird die Förderleistung gemäß Ziffer 8 dieser Richtlinie gewährt. Maßgeblich im Rahmen der Zahlung der Freihaltelpauschale sind die im Qualitätskonzept Kindertagespflege definierten Standards und Zugangsvoraussetzungen.</p>	<p>anderen Tagespflegeperson Kindertagespflegeperson aus Sankt Augustin freihalten, erhalten durchgehend für die Freihaltung des Betreuungsplatzes eine Pauschale in Höhe von 100,00 € je Platz/Monat für die Dauer der Freihaltung gewährt. Die Gewährung erfolgt monatlich mit der Auszahlung der finanziellen Förderung an die Tagespflegeperson Kindertagespflegeperson. Bei Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes durch Kinder anderer Tagespflegepersonen Kindertagespflegepersonen in Ausfallzeiten wird die Förderleistung gemäß Ziffer 8 Ziffer 10 dieser Richtlinie gewährt. Maßgeblich im Rahmen der Zahlung der Freihaltelpauschale sind die im Qualitätskonzept Kindertagespflege definierten Standards und Zugangsvoraussetzungen.</p>	
<p>6.8 Die Ausgestaltung der finanziellen Förderleistung erfolgt in drei Stufen. Die jeweilige Stufe berücksichtigt den Qualifikationsstand und die berufliche Erfahrung einer Tagespflegeperson. Bei Tagespflegepersonen mit einer pädagogischen Ausbildung gemäß Personalvereinbarung (Prä-</p>	<p>6.8 Die Ausgestaltung der finanziellen Förderleistung erfolgt in drei Stufen. Die jeweilige Stufe berücksichtigt den Qualifikationsstand und die berufliche Erfahrung einer Tagespflegeperson Kindertagespflegeperson. Bei Tagespflegepersonen Kindertagespflegepersonen mit einer päda-</p>	

<p>ambel § 1 Kinderbildungsgesetz) analog § 26 Kinderbildungsgesetz erfolgt die sofortige Eingruppierung in Stufe 3. Darüber hinaus bemisst sich die Höhe der finanziellen Förderung an dem Betreuungsumfang, der Anzahl sowie dem Förderbedarf der betreuten Kinder.</p> <p>6.9 Die Anpassung der Eingruppierung der Tagespflegeperson in die entsprechende Leistungsstufe erfolgt immer jeweils zum Ersten des darauffolgenden Monats.</p> <p>6.10 Erfolgt die Betreuung im Haushalt der Erziehungsberechtigten des Kindes, reduziert sich der Förderbetrag wegen nicht anfallender Sachkosten je betreutem Kind und Betreuungsstunde auf die Anerkennung der Förderleistung.</p>	<p>gogischen Ausbildung gemäß Personalvereinbarung (Präambel § 1 Kinderbildungsgesetz) analog § 26– 28 Kinderbildungsgesetz erfolgt die sofortige Eingruppierung in Stufe 3. Darüber hinaus bemisst sich die Höhe der finanziellen Förderung an dem Betreuungsumfang, der Anzahl sowie dem Förderbedarf der betreuten Kinder.</p> <p>6.9 Die Anpassung der Eingruppierung der Tagespflegeperson Kindertagespflegeperson in die entsprechende Leistungsstufe erfolgt immer jeweils zum Ersten des darauffolgenden Monats.</p> <p>6.10 Erfolgt die Betreuung im Haushalt der Erziehungsberechtigten des Kindes, reduziert sich der Förderbetrag wegen nicht anfallender Sachkosten je betreutem Kind und Betreuungsstunde auf die Anerkennung der Förderleistung.</p> <p>6.10 Die Ausgestaltung der finanziellen Förderung im Rahmen des Angebotes der ergänzenden Betreuung gemäß § 23 Abs. 1 KiBiz in Verbindung mit § 48 Abs. 5 KiBiz erfolgt gemäß Ziffer 8 dieser Richtlinie.</p>	<p>Redaktionelle Folgeänderung im KiBiz.</p> <p>Der Absatz wurde zur besseren Lesbarkeit für den Bürger/die Bürgerin in der neu eingefügten Ziffer 7.5 der Richtlinie „Finanzielle Förderung im Rahmen von Anstellungsverhältnissen“ mit eingefügt.</p> <p>Neueinfügung Ziffer 6.10 erforderlich aufgrund gesetzlicher Änderung des § 23 Abs. 1 KiBiz (Angebotsstruktur in der Kindertagespflege) und des § 48 Abs. 5 KiBiz (Zuschuss zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten). Siehe bitte Erläuterungen in Ziffer 3 der Vorlage</p>
---	--	---

<p>6.11 Mietet die Tagespflegeperson für die ausschließliche Betreuung der Kinder Räume in Sankt Augustin an, wird zusätzlich zur Förderleistung (Ziffer 6.1) ein monatlicher Pauschalbetrag als Zuschuss zur Miete in Höhe von 100,00 € je Tagespflegekind gewährt. Der Zuschuss darf die Kaltmiete nicht übersteigen. Die Gewährung erfolgt monatlich mit der Auszahlung der finanziellen Förderung an die Tagespflegeperson.</p> <p>Der pauschale Zuschuss zur Miete wird:</p> <ul style="list-style-type: none">a) nur für die Betreuung von öffentlich geförderten Kindern gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII mit Hauptwohnsitz in Sankt Augustin gewährt undb) nur den Tagespflegepersonen gewährt, die eine Betreuung von Montag bis Freitag anbieten.	<p>6.11 Mietet die Tagespflegeperson Kindertagespflegeperson für die ausschließliche Betreuung der Kinder Räume in Sankt Augustin an, wird zusätzlich zur Förderleistung (Ziffer 6.1 und Ziffer 8) ein monatlicher Pauschalbetrag als Zuschuss zur Miete in Höhe von 100,00 € je Tagespflegekind gewährt. Der Zuschuss darf die Kaltmiete nicht übersteigen. Die Gewährung erfolgt monatlich mit der Auszahlung der finanziellen Förderung an die Tagespflegeperson Kindertagespflegeperson.</p> <p>Der pauschale Zuschuss zur Miete wird:</p> <ul style="list-style-type: none">a) nur für die Betreuung von öffentlich geförderten Kindern gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII mit Hauptwohnsitz in Sankt Augustin gewährt undb) nur den Tagespflegepersonen Kindertagespflegepersonen gewährt, die eine Betreuung von Montag bis Freitag anbieten.	<p>zur Synopse und Ziffer 8 der Richtlinie.</p>
--	--	---

<p>Nicht gewährt wird der pauschale Zuschuss zur Miete, wenn</p> <ul style="list-style-type: none">a) ein Kind aus einer anderen Kommune oderb) ein Sankt Augustiner Kind in einer anderen Kommune betreut wird. <p>Darüber hinaus entfällt der Anspruch, wenn zusätzliche öffentliche Leistungen in Bezug auf den angemieteten Wohnraum bezogen werden. Endet die Betreuung eines Kindes und kann der Betreuungsplatz nachweislich nicht sofort wieder mit einem neuen Kind belegt werden, wird der pauschale Zuschuss zur Miete noch für die Dauer von bis zu zwei Monaten gewährt. Sollte aufgrund der Betreuung eines Kindes mit (drohender) Behinderung eine erhöhte Förderleistung nach Ziffer 6.14 bedingt durch die Reduzierung der Kinderzahl gewährt werden, wird auch für den reduzierten Betreuungsplatz der pauschale Zuschuss zur Miete gewährt.</p> <p>6.12 Im Rahmen der Gewährung einer finanziellen Förderung bei Zusammenschlüssen</p>	<p>Nicht gewährt wird der pauschale Zuschuss zur Miete, wenn</p> <ul style="list-style-type: none">a) ein Kind aus einer anderen Kommune oderb) ein Sankt Augustiner Kind in einer anderen Kommune betreut wird. <p>Darüber hinaus entfällt der Anspruch, wenn zusätzliche öffentliche Leistungen in Bezug auf den angemieteten Wohnraum bezogen werden. Endet die Betreuung eines Kindes und kann der Betreuungsplatz nachweislich nicht sofort wieder mit einem neuen Kind belegt werden, wird der pauschale Zuschuss zur Miete noch für die Dauer von bis zu zwei Monaten gewährt. Sollte aufgrund der Betreuung eines Kindes mit (drohender) Behinderung eine erhöhte Förderleistung nach Ziffer 6.14 6.13 bedingt durch die Reduzierung der Kinderzahl gewährt werden, wird auch für den reduzierten Betreuungsplatz der pauschale Zuschuss zur Miete gewährt.</p> <p>6.12 Im Rahmen der Gewährung einer finanziellen Förderung bei Zusammenschlüssen</p>	
--	---	--

<p>von Tagespflegepersonen gelten die im Qualitätskonzept Kindertagespflege (Anlage) definierten Standards und Vorgaben des Fachbereiches Kinder, Jugend und Schule in der jeweils aktuellen Fassung.</p> <p>6.13 Befindet sich eine Tagespflegeperson in einem Anstellungsverhältnis, kann die Auszahlung der finanziellen Förderung im Einverständnis mit der Tagespflegeperson (Vorlage einer Abtretungserklärung) auch an deren Arbeitgeber erfolgen.</p> <p>6.14 Im Rahmen der Betreuung von Kindern mit Behinderung oder von Behinderung bedrohter Kinder in einer Tagespflegegruppe reduziert sich, zur Unterstützung und Sicherstellung der Förderung der Kinder, die Kinderzahl um jeweils ein Kind. Bei Reduzierung der Kinderzahl wird nach Vorlage eines Nachweises über die anerkannte Behinderung die zweifache Förderleistung gezahlt. Die Gewährung der zweifachen Förderleistung setzt, neben der Eignung der Tagespflegeperson gemäß Ziffer 4 dieser Richtlinie, deren Bereitschaft</p>	<p>von Tagespflegepersonen Kindertagespflegepersonen gelten die im Qualitätskonzept Kindertagespflege (Anlage) definierten Standards und Vorgaben des Fachbereiches Kinder, Jugend und Schule in der jeweils aktuellen Fassung.</p> <p>6.13 Befindet sich eine Tagespflegeperson in einem Anstellungsverhältnis, kann die Auszahlung der finanziellen Förderung im Einverständnis mit der Tagespflegeperson (Vorlage einer Abtretungserklärung) auch an deren Arbeitgeber erfolgen.</p> <p>6.146.13 Im Rahmen der Betreuung von Kindern mit Behinderung oder von Behinderung bedrohter Kinder in einer Tagespflegegruppe reduziert sich, zur Unterstützung und Sicherstellung der Förderung der Kinder, die Kinderzahl um jeweils ein Kind. Das heißt, die gesetzlich vorgesehen Grenze von maximal fünf betreuten Kindern (Großtagespflege neun Kinder) reduziert sich bei der Aufnahme eines Kindes mit (drohender) Behinderung auf höchstens vier (Großtagespflege acht) Kinder. Bei Reduzierung der Kinderzahl</p>	<p>Der Absatz wurde zur besseren Lesbarkeit für den Bürger/die Bürgerin in der neu eingefügten Ziffer 7.3 der Richtlinie „Finanzielle Förderung in Anstellungsverhältnissen“ mit eingefügt.</p> <p>Zum besseren Verständnis für den Bürger/die Bürgerin.</p>
---	--	--

<p>zur Zusammenarbeit mit den Sozialhilfe-, anderen Rehabilitationsträgern und Leistungserbringern und die regelmäßige Einbeziehung der Erziehungsberechtigten des Kindes voraus (§ 14a KiBiz).</p> <p>6.15 Auf Antrag und Nachweis der Erforderlichkeit (z. B. Fahrten zu einer Kindertageseinrichtung etc.) wird einer Kinderfrau, die im Haushalt der Kindeseltern angestellt ist, eine pauschale Fahrtkostenerstattung in Höhe von 50,00 € pro Monat pro Elternhaushalt gewährt.</p>	<p>wird nach Vorlage eines Nachweises über die anerkannte Behinderung die zweifache Förderleistung gezahlt. Die Gewährung der zweifachen Förderleistung setzt, neben der Eignung der Tagespflegerperson Kindertagespflegerperson gemäß Ziffer 4 dieser Richtlinie, deren Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den Sozialhilfe-, anderen Rehabilitationsträgern und Leistungserbringern und die regelmäßige Einbeziehung der Erziehungsberechtigten des Kindes voraus (§ 14a KiBiz) (§ 14 KiBiz).</p> <p>6.15 Auf Antrag und Nachweis der Erforderlichkeit (z. B. Fahrten zu einer Kindertageseinrichtung etc.) wird einer Kinderfrau, die im Haushalt der Kindeseltern angestellt ist, eine pauschale Fahrtkostenerstattung in Höhe von 50,00 € pro Monat pro Elternhaushalt gewährt.</p>	<p>Redaktionelle Folgeänderung im KiBiz.</p> <p>Der Absatz wurde zur besseren Lesbarkeit für den Bürger/die Bürgerin in der neu eingefügten Ziffer 7.4 der Richtlinie „Finanzielle Förderung in Anstellungsverhältnissen“ mit eingefügt.</p>
	<p>7. Finanzielle Förderung im Rahmen von Anstellungsverhältnissen</p> <p>7.1 Gemäß § 22 Abs. 6 KiBiz kann in Einzelfällen Kindertagespflege auch mit angestellten Kindertagespflegerpersonen angeboten werden. Voraussetzung hierfür ist, dass der Anstel-</p>	<p>Änderung der Nummerierung erforderlich aufgrund Neuregelung von Anstellungsverhältnissen in Kindertagespflege</p> <p>Vorgegeben im Rahmen der Neuregelung des § 22 Abs. 6 KiBiz. Erstmals werden die Vorgaben von</p>

	<p>lungsträger ein anerkannter Träger der Jugendhilfe ist,</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei freien anerkannten Trägern der Jugendhilfe ein Kooperationsvertrag mit den Jugendamt besteht, - die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer Kindertagespflegeperson gewährleistet wird. <p>In besonders begründeten Ausnahmefällen kann Anstellungsträger auch sein, welcher die Qualifikationsanforderungen gemäß § 22 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 (QHB-Abschluss) oder Nr. 2 (Sozialpädagogische Fachkraft mit Abschluss DJI-Curriculum) erfüllt.</p> <p>Zusätzlich muss ein Kooperationsvertrag mit dem Jugendamt, welcher auch die Vorgaben des § 8 a Abs. 4 SGB VIII erfüllt, bestehen und die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer Kindertagespflegeperson gewährleistet sein.</p>	<p>Anstellungsverhältnissen in Kindertagespflege gesetzlich festgelegt. Siehe hierzu bitte Erläuterung Ziffer 6 in der Vorlage zur Synopse.</p> <p>→ Neu im <u>Qualitätskonzept Kindertagespflege</u>: Kapitel 8 „Unser Qualitätsverständnis zur Kindertagespflege im Anstellungsverhältnis“, Seite 52 bis 53.</p>
	<p>7.2 Anstellungsträger, die bereits seit 01.08.2019 Kindertagespflegepersonen beschäftigen, müssen die in Ziffer 7.1 genannten Voraussetzungen bis 01.08.2022 erfüllen (§ 22 Abs. 6 KiBiz).</p>	<p>Die conclusio gGmbH betreibt eine Tagespflegestelle in anderen Räumen in Hangelar. Die in Ziffer 7.1 genannten Kriterien sind zum 01.08.2020 erfüllt.</p>

	<p>7.3 Befindet sich eine Kindertagespflegeperson in einem Anstellungsverhältnis, kann die Auszahlung der finanziellen Förderung gemäß Ziffer 6.1 dieser Richtlinie im Einverständnis mit der Kindertagespflegeperson (Vorlage einer Abtretungserklärung) auch an deren Anstellungsträger erfolgen. Voraussetzung hierfür sind die Kriterien gemäß Ziffer 7.1 dieser Richtlinie.</p>	
	<p>7.4 Auf Antrag und Nachweis der Erforderlichkeit (z. B. Fahrten zu einer Kindertageseinrichtung etc.) wird einer Kinderfrau, die im Haushalt der Kindeseltern angestellt ist, eine pauschale Fahrtkostenerstattung in Höhe von 50,00 € pro Monat pro Elternhaushalt gewährt.</p>	<p>Dieser Absatz entspricht der bisherigen Ziffer 6.15 dieser Richtlinie.</p>
	<p>7.5 Erfolgt die Betreuung im Haushalt der Erziehungsberechtigten des Kindes, reduziert sich der Förderbetrag wegen nicht anfallender Sachkosten je betreutem Kind und Betreuungsstunde auf die Anerkennung der Förderleistung gemäß Ziffer 6.1 b dieser Richtlinie.</p>	<p>Dieser Absatz entspricht der bisherigen Ziffer 6.10 dieser Richtlinie.</p>

	<p>7.6 Mietet der Anstellungsträger für die ausschließliche Betreuung der Kinder Räume in Sankt Augustin an, wird ein monatlicher Pauschalbetrag als Zuschuss zur Miete gewährt. Für die Gewährung des Zuschusses, gelten die in Ziffer 6.11 dieser Richtlinie genannten Kriterien.</p>	<p>Erforderlich, da im Rahmen der Anstellungsverhältnisse Räume zur ausschließlichen Betreuung von Tagespflegekindern angemietet werden können.</p>
	<p>8. Finanzielle Förderung bei ergänzender Betreuung in der Kindertagesbetreuung</p>	<p>Änderung der Nummerierung aufgrund gesetzlicher Neuregelung des § 23 Abs. 1 KiBiz (Angebotsstruktur in der Kindertagespflege) und des § 48 Abs. 5 KiBiz (Zuschuss zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten). Siehe bitte Erläuterungen in Ziffer 3 der Vorlage zur Synopse.</p>
	<p>8.1 Die finanzielle Förderung an die Kindertagespflegeperson bei ergänzender Betreuung wird in Verbindung mit Ziffer 5.8, 6.1 c und d, 6.3 und 6.4 dieser Richtlinie unabhängig von der Anzahl der betreuten Kinder auf Basis der förderfähigen Betreuungsstunden gewährt und richtet sich nach der Tabelle TVÖD VKA, Anlage C (Sozial- und Erziehungsdienst), Entgeltgruppe S 3, in der jeweils aktuellen Fassung (s. Anlage „Geldleistung für Kindertagespflegepersonen“). Bei der Berechnung der Höhe des monatli-</p>	<p>Siehe bitte Erläuterungen in Ziffer 3 der Vorlage zur Synopse.</p>

	<p>chen Förderbetrags wird die Geldleistung pro Stunde mit der im Betreuungsvertrag vereinbarten wöchentlichen Stundenzahl x 4,33 Wochen multipliziert.</p> <p>8.2 Die Anpassung der Förderleistung erfolgt gemäß der in § 52 Abs. 2 TVÖD BT-B ausgewiesenen Stufenlaufzeiten der S-Tabelle. Die Eingruppierung in die nächsthöhere Stufe wird nur bei ununterbrochener Ausübung der Tätigkeit gewährt. Die in Ziffer 6.2 dieser Richtlinie ausgewiesene Dynamisierung für den in Ziffer 6.1 b ausgewiesenen Anerkennungsbeitrag zur Förderleistung entfällt.</p> <p>8.3 Erfolgt die ergänzende Betreuung in den Räumen der Kindertagespflegeperson, so wird hierfür eine Sachkostenpauschale gemäß Ziffer 6.1 a in Verbindung mit Ziffer 6.2 dieser Richtlinie gewährt.</p>	<p>Empfehlung der Verwaltung zwecks Sicherstellung der leistungsgerechten Bezahlung gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII.</p> <p>Erforderlich gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII. Siehe bitte Erläuterungen in Ziffer 3 der Vorlage zur Synopse.</p>
<p>7. Erstattungen an die Tagespflegeperson</p> <p>7.1 Mit der Erteilung der Pflegeerlaubnis und erfolgreicher Erstvermittlung eines Sankt Augustiner Kindes in die Tagespflegestelle erstattet der Fachbereich Kinder, Jugend und Schule:</p>	<p>7. 9. Erstattungen an die Kindertagespflegeperson</p> <p>7.1 9.1 Mit der Erteilung der Pflegeerlaubnis und erfolgreicher Erstvermittlung eines Sankt Augustiner Kindes in die Tagespflegestelle erstattet der Fachbereich Kinder, Jugend und Schule:</p>	<p>Änderung der Nummerierung aufgrund Neueinfügung der Ziffern 7 und 8 in der Richtlinie.</p> <p>Im Rahmen der Empfehlung der Verwaltung, den gesetzlich gewährten Übergangszeitraum der</p>

<ul style="list-style-type: none">- 50 % der Kosten für die Teilnahme an einem Qualifizierungskurs Kindertagespflege (160 Stunden) inklusive Prüfungsgebühr gemäß Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes (DJI),- 100 % der Kosten für die Ausstellung einer ärztlichen Bescheinigung (für alle volljährigen Personen, die in der Tagespflegestelle leben),- 100 % der Kosten für die Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30 a BundeszentralregisterG (BZRG) - für alle volljährigen Personen, die in der Tagespflegestelle leben - sowie- 100 % der Kosten für die Absolvierung eines Erste-Hilfe-Kurses am Kind und Säugling.	<ul style="list-style-type: none">- 50 % der Kosten für die Teilnahme an einem Qualifizierungskurs Kindertagespflege (160 Stunden) inklusive Prüfungsgebühr gemäß Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes (DJI),- 100 % der Kosten für die Ausstellung einer ärztlichen Bescheinigung (für alle volljährigen Personen, die in der Tagespflegestelle leben),- 100 % der Kosten für die Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30 a BundeszentralregisterG (BZRG) - für alle volljährigen Personen, die in der Tagespflegestelle leben - sowie- 100 % der Kosten für die Absolvierung eines Erste-Hilfe-Kurses am Kind und Säugling. <p>9.2 Bei erfolgreicher Absolvierung der Qualifikation nach dem kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) wird der Kindertagespflegeperson auf Nachweis einmalig ein Zuschuss in Höhe von maximal 2.000 € gewährt. Voraussetzung hierfür ist, dass es sich bei der Kindertagespflegeperson um eine angehende Kindertagespfle-</p>	<p>Einführung der Qualifizierung nach QHB bis zum Kindergartenjahr 2022/2023 zu nutzen, ist die in Ziffer 9.1 getroffene Regelung zunächst beizubehalten.</p> <p>Die Regelung ist erforderlich für den Fall, dass angehende Kindertagespflegepersonen sich vor dem 01.08.2022 für einen Beginn der Qualifizierung nach QHB entscheiden. Gemäß § 46 Abs. 4 KiBiz gewährt das Land für die Absolvierung der Qualifikation nach QHB, einen Zuschuss i. H. v. 2000 € je angehender Kindertagespflegeperson. In Folge dessen wurde Ziffer 9.2 in die Richtlinien mit aufgenommen. Die Empfehlung der Verwaltung, die weiteren Entwicklungen abzuwarten und den gesetzlich gewährten Übergangszeitraum im Rah-</p>
--	--	--

<p>7.2 Bei Beantragung der Verlängerung der Pflegeerlaubnis erstattet der Fachbereich Kinder, Jugend und Schule auf Nachweis die im Rahmen der Überprüfung der Tagespflegeperson anfallenden Kosten für die Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30 a BZRG und die Kosten für die Ausstellung einer ärztlichen Bescheinigung für alle volljährigen Personen, die in der Tagespflegestelle leben.</p> <p>7.3 Bei Ausübung der Tätigkeit im Haushalt des Kindes oder in anderen Räumen beschränkt sich die Erstattung der vorgenannten Kosten sowohl bei der Erteilung als auch bei Verlängerung der Eignungsbestätigung bzw. Pflegeerlaubnis ausschließlich auf die Tagespflegeperson.</p>	<p>geperson handelt. Unterschreiten die Kosten für die Qualifizierung die Höhe des maximalen Zuschusses, so werden die tatsächlichen Kosten bei der Gewährung des Zuschusses zu Grunde gelegt.</p> <p>7.29.3 Bei Beantragung der Verlängerung der Pflegeerlaubnis erstattet der Fachbereich Kinder, Jugend und Schule auf Nachweis die im Rahmen der Überprüfung der Tagespflegeperson Kindertagespflegeperson anfallenden Kosten für die Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30 a BZRG und die Kosten für die Ausstellung einer ärztlichen Bescheinigung für alle volljährigen Personen, die in der Tagespflegestelle leben.</p> <p>7.39.4 Bei Ausübung der Tätigkeit im Haushalt des Kindes oder in anderen Räumen beschränkt sich die Erstattung der vorgenannten Kosten sowohl bei der Erteilung als auch bei Verlängerung der Eignungsbestätigung bzw. Pflegeerlaubnis ausschließlich auf die Tagespflegeperson Kindertagespflegeperson.</p>	<p>men der Einführung der Qualifizierung nach QHB bis zum Kindergartenjahr 2022/2023 zu nutzen, bleibt unberührt. Siehe hierzu bitte auch Ziffer 5.3 und 5.5 der Richtlinie und Ziffer 4 der Vorlage zur Synopse.</p>
--	--	---

<p>7.4 Tagespflegepersonen bekommen die nachgewiesenen Aufwendungen gemäß Ziffern 6.1 c) und d) dieser Richtlinie in der Regel nur für Kinder mit Hauptwohnsitz in Sankt Augustin, die sich in öffentlich geförderter Kindertagespflege befinden, erstattet.</p> <p>7.5 Für Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in Kommunen haben, die der Vereinbarung zum interkommunalen Ausgleich im Rahmen der Kindertagespflege beigetreten sind, erfolgt die anteilige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge gemäß den Ziffern 6.1 c) und 6.1 d) durch die Stadt Sankt Augustin.</p>	<p>7.4 9.5 Tagespflegepersonen Kindertagespflegepersonen bekommen die nachgewiesenen Aufwendungen gemäß Ziffern 6.1 c) und d) dieser Richtlinie in der Regel nur für Kinder mit Hauptwohnsitz in Sankt Augustin, die sich in öffentlich geförderter Kindertagespflege befinden, erstattet.</p> <p>7.5 9.6 Für Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in Kommunen haben, die der Vereinbarung zum interkommunalen Ausgleich im Rahmen der Kindertagespflege beigetreten sind, erfolgt die anteilige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge gemäß den Ziffern 6.1 c) und 6.1 d) durch die Stadt Sankt Augustin. Wird ein Kind bei einer Kindertagespflegeperson außerhalb des Jugendamtsbezirks seines Wohnsitzes betreut, so leistet das Jugendamt seines Wohnsitzes pauschal ein Drittel der nach § 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII monatlich erstatteten Versicherungsbeiträge (Ziffer 6.1 c und 6.1 d der Richtlinie) an das Jugendamt, das diese Aufwendungen an die Kindertagespflegeperson erstattet und in dessen Bezirk das Kind von einer Kindertagespflegperson betreut wird, soweit die</p>	<p>Änderung gemäß § 49 Abs. 3 KiBiz. Neuer Gesetzestext ab 01.08.2020; siehe bitte Erläuterungen in Ziffer 2 der Vorlage zur Synopse</p>
--	---	--

<p>7.6 Die vom Fachbereich Kinder, Jugend und Schule der Stadt Sankt Augustin ausbezahlten Förderbeträge (Sachaufwand und Anerkennung der Förderleistung) an die Tagespflegeperson bilden die Berechnungsgrundlage für die hälftige Erstattung der angemessenen und nachgewiesenen Aufwendungen gemäß den Ziffern 6.1 c) und d) dieser Richtlinie. Dabei werden die aktuellen Beitragssätze der gesetzlichen Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung berücksichtigt. Nachgewiesene Leistungen für die Unfallversicherung werden entsprechend dem gesetzlich vorgeschriebenen Beitrag für die Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege anerkannt.</p> <p>7.7 Die Auszahlung der anteiligen Sozialversicherungsbeiträge wird auf Antrag nach Vorlage der entsprechenden Nachweise übernommen. Die Gewährung erfolgt monatlich mit der Auszahlung der finanziellen</p>	<p>betroffenen Jugendämter nichts abweichendes vereinbaren (§ 49 Abs. 3 KiBiz).</p> <p>7.6 9.7 Die vom Fachbereich Kinder, Jugend und Schule der Stadt Sankt Augustin ausbezahlten Förderbeträge (Sachaufwand und Anerkennung der Förderleistung) an die Tagespflegeperson Kindertagespflegeperson bilden die Berechnungsgrundlage für die hälftige Erstattung der angemessenen und nachgewiesenen Aufwendungen gemäß den Ziffern 6.1 c) und d) dieser Richtlinie. Dabei werden die aktuellen Beitragssätze der gesetzlichen Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung berücksichtigt. Nachgewiesene Leistungen für die Unfallversicherung werden entsprechend dem gesetzlich vorgeschriebenen Beitrag für die Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege anerkannt.</p> <p>7.7 9.8 Die Auszahlung der anteiligen Sozialversicherungsbeiträge wird auf Antrag nach Vorlage der entsprechenden Nachweise übernommen. Die Gewährung erfolgt monatlich mit der Auszahlung der finanziellen</p>	
---	--	--

<p>Förderung an die Tagespflegeperson. Zum Ende eines Kalenderjahres erfolgt eine Spitzabrechnung zum Abgleich der ausgezahlten Beträge.</p> <p>7.8 Die Kosten für die gemäß Ziffer 4.3 erforderliche Qualifikation im Rahmen der Betreuung von Kindern mit Behinderung oder drohender Behinderung werden seitens des Fachbereiches Kinder, Jugend und Schule zu 100 % erstattet. Maßgeblich im Rahmen der Kostenerstattung sind die im Qualitätskonzept Kindertagespflege definierten Standards/Zugangsvoraussetzungen und die erfolgreiche Teilnahme an einem Zertifikatskurs Inklusion (100 Stunden) gemäß den Vorgaben des MFKJKS des Landes NRW in der jeweils aktuellen Fassung.</p>	<p>Förderung an die Tagespflegeperson Kindertagespflegeperson. Zum Ende eines Kalenderjahres erfolgt eine Spitzabrechnung zum Abgleich der ausgezahlten Beträge.</p> <p>7.8 9.9 Die Kosten für die gemäß Ziffer 4.3 erforderliche Qualifikation im Rahmen der Betreuung von Kindern mit Behinderung oder drohender Behinderung werden seitens des Fachbereiches Kinder, Jugend und Schule zu 100 % erstattet. Maßgeblich im Rahmen der Kostenerstattung sind die im Qualitätskonzept Kindertagespflege definierten Standards/Zugangsvoraussetzungen und die erfolgreiche Teilnahme an einem Zertifikatskurs Inklusion (100 Stunden) gemäß den Vorgaben des MFKJKS des Landes NRW in der jeweils aktuellen Fassung.</p>	<p>Entfällt gemäß § 23 Abs. 2 Ziffer 3 und 4 SGB VIII.</p>
<p>8. Vertretung</p> <p>In Ausfallzeiten (z. B. Krankheit) einer Tagespflegeperson ist rechtzeitig seitens des Jugendamtes eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Tagespflegekind sicherzustellen (§ 23 Abs. 4 SGB VIII). Wird in Ausfallzeiten der Tagespflegeperson (siehe</p>	<p>8. 10. Vertretung</p> <p>In Ausfallzeiten (z. B. Krankheit) einer Tagespflegeperson Kindertagespflegeperson ist rechtzeitig seitens des Jugendamtes eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Tagespflegekind sicherzustellen (§ 23 Abs. 4 SGB VIII). Im Interesse des</p>	<p>Änderung aufgrund der Neueinfügung der Ziffern 7 und 8 in dieser Richtlinie.</p>

<p>Ziffer 6.6) seitens der Erziehungsberechtigten des Kindes eine andere qualifizierte Tagespflegeperson zur Vertretung in Anspruch genommen, erhält auch die Vertretungsperson auf Nachweis eine finanzielle Förderung. Die finanzielle Förderung wird anteilig für den zu vertretenden Zeitraum gewährt. Bei der Berechnung der finanziellen Förderung wird die Eingruppierung der Vertretungsperson berücksichtigt.</p>	<p>Kindeswohls sollten Kindertagespflegeperson und Eltern Urlaub und anderweitig abzusehende Ausfallzeiten in der Betreuung rechtzeitig miteinander abstimmen, um Anlässe zur Ersatzbetreuung gering zu halten (§ 23 Abs. 2 KiBiz). Wird in Ausfallzeiten der Tagespflegeperson Kindertagespflegeperson (siehe Ziffer 6.6) seitens der Erziehungsberechtigten des Kindes eine andere qualifizierte Tagespflegeperson Kindertagespflegeperson zur Vertretung in Anspruch genommen, erhält auch die Vertretungsperson auf Nachweis eine finanzielle Förderung. Die finanzielle Förderung wird anteilig für den zu vertretenden Zeitraum gewährt. Bei der Berechnung der finanziellen Förderung wird die Eingruppierung der Vertretungsperson berücksichtigt.</p>	<p>Neuer Gesetzestext ab 01.08.2020.</p>
<p style="text-align: center;">9. Elternbeitrag</p> <p>Für die Inanspruchnahme der finanziellen Förderung von Kindern in Kindertagespflege wird gemäß § 23 I KiBiz von den Erziehungsberechtigten ein pauschalisierter, öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag (Elternbeitrag) erhoben. Die Erhebung des Kostenbeitrages erfolgt aufgrund der „Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung von Beiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder und für die Kindertagespflege“</p>	<p style="text-align: center;">9. 11. Elternbeitrag</p> <p>Für die Inanspruchnahme der finanziellen Förderung von Kindern in Kindertagespflege wird gemäß § 23 I KiBiz § 51 Abs. 1 KiBiz von den Erziehungsberechtigten ein pauschalisierter, öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag (Elternbeitrag) erhoben. Die Erhebung des Kostenbeitrages erfolgt aufgrund der „Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung von Beiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder und für die</p>	<p>Änderung aufgrund der Neueinfügung der Ziffern 7 und 8 in dieser Richtlinie.</p> <p>Redaktionelle Folgeänderung im KiBiz.</p>

<p>in der jeweils geltenden Fassung.</p>	<p>Kindertagespflege“ in der jeweils geltenden Fassung.</p>	
<p style="text-align: center;">10. Bestandsschutz</p> <p>10.1 Tagespflegepersonen ohne abgeschlossene Prüfung gemäß DJI-Curriculum, die sich im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit bewährt haben, erhalten die Eingruppierung in Stufe 1. Die Eingruppierung in Stufe 3 ist erst nach Erfüllung der für diese Stufe definierten Standards möglich.</p>	<p style="text-align: center;">10. 12. Bestandsschutz</p> <p>10.1 12.1 Tagespflegepersonen Kindertagespflegepersonen ohne abgeschlossene Prüfung gemäß DJI-Curriculum, die sich im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit bewährt haben, erhalten die Eingruppierung in Stufe 1. Die Eingruppierung in Stufe 3 ist erst nach Erfüllung der für diese Stufe definierten Standards möglich.</p> <p>12.2 Für Kindertagespflegepersonen mit abgeschlossener Prüfung gemäß DJI-Curriculum (160 Stunden), die sich im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit bewährt haben, entfällt der Nachweis über die Absolvierung einer Qualifikation nach QHB. Maßgeblich hierfür ist, dass die Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII vor dem 01.08.2022 erteilt wurde. Die in § 22 Abs. 2 und Abs. 6 KiBiz genannten Voraussetzungen bleiben hiervon unberührt.</p>	<p>Änderung aufgrund der Neueinfügung der Ziffern 7 und 8 in dieser Richtlinie.</p> <p>Gewährung eines Bestandschutzes zur Sicherung der Betreuungsplätze und zur Anerkennung langjährig tätiger Kindertagespflegepersonen.</p> <p>Siehe bitte Erläuterungen in Ziffer 4 der Vorlage zur Synopse.</p>

<p>10.2 Für Tagespflegepersonen mit Sprachstand „B 2“ gemäß dem Europäischem Referenzrahmen, die sich im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit bewährt haben, entfällt die Vorlage des Nachweises über den Sprachstand „C 1“ im Falle der Änderung bzw. Verlängerung ihrer Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII.</p>	<p>10.2 12.3 Für Tagespflegepersonen Kindertagespflegepersonen mit Sprachstand „B 2“ gemäß dem Europäischem Referenzrahmen, die sich im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit bewährt haben, entfällt die Vorlage des Nachweises über den Sprachstand „C 1“ im Falle der Änderung bzw. Verlängerung ihrer Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII.</p>	
<p>10.3 Der in Ziffer 10.1 gewährte Bestandschutz bezieht sich nur auf Tagespflegepersonen, die ihren Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich der Stadt Sankt Augustin haben.</p>	<p>10.3 12.4 Der in Ziffer 10.1 12.1 gewährte Bestandschutz bezieht sich nur auf Tagespflegepersonen Kindertagespflegepersonen, die ihren Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich der Stadt Sankt Augustin haben.</p>	
<p>10.4 Der in Ziffer 6.11 gewährte pauschale Zuschuss zur Miete gilt nicht für die Großtagespflegestelle „Wehrfeldstraße 3 g“ in Sankt Augustin-Mülldorf. Hier gelten bis auf weiteres die im Nutzungsvertrag mit den Tagespflegepersonen vereinbarten Konditionen.</p>	<p>10.4 12.5 Der in Ziffer 6.11 gewährte pauschale Zuschuss zur Miete gilt nicht für die Großtagespflegestelle „Wehrfeldstraße 3 g“ in Sankt Augustin-Mülldorf. Hier gelten bis auf weiteres die im Nutzungsvertrag mit den Tagespflegeper- sonen Kindertagespflegepersonen vereinbarten Konditionen.</p>	

	Schule ⇒ Klicken auf Geldleistung für Kindertagespfle- gepersonen	
--	--	--